Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gute Recht der Lutheraner in Baden

Scheurl, Christoph Gottlieb Adolf von

Stuttgart, 1852

urn:nbn:de:bsz:31-13518

Visual Library

IX.
122.

8

Das gute Recht der Lutheraner in Baden.

Eine kirchenrechtliche Erörterung

von

D. Ch. G. Adolf von Scheurl.

MINISTERIUM DES INNERN.

Stuttgart, Verlag von S. G. Liesching.

287

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Schmöl.
Leitzmann.

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Das gute Recht der Lutheraner in Baden.

Eine kirchenrechtliche Erörterung

von

D. Ch. G. [Christoph] Adolf von Scheurl, [Gottlieb]

ö. o. Professor des Kirchenrechts und Römischen Rechts an der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.

MINISTERIUM DES INNERN.

Stuttgart.

Verlag von Samuel Gottlieb Liesching.

1852.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

RH

042 B 62, 23,8

ZA

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Das Großherzoglich Badensche Edikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, vom 14. Mai 1807, enthält in §. 7 unter der Aufschrift: „Aufgenommene oder geduldete Kirchen" folgende Bestimmung:

> Nicht jede Kirche, d. h. Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, das heißt die Befugniß, zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kircheneinrichtungen Staatsschutz genießt; sondern die evangelische (lutherischen und reformirten Theils) und die katholische sind allein aufgenommen, und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet.

Hierdurch ist den Anhängern des lutherischen Bekenntnisses in Baden das von ihnen hier schon längst besessene Recht der vollsten öffentlichen Religionsübung nicht erst verliehen, wohl aber feierlich anerkannt und aufs Neue festgestellt worden.

Die Badensche Verfassungs-Urkunde von 1818 hat diese Bestimmung indirekt bestätigt, indem sie im §. 19 sagt:

> Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile (d. h. also des lutherischen, reformirten und katholischen) sind gleich.

Das Constitutionsedikt von 1807 besteht überhaupt noch in anerkannter Wirksamkeit als Grundgesetz für das Badensche Staatskirchenrecht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Hiernach sollte man glauben, das Recht lutherischer Gemeinden, in Baden als Kirchengemeinden mit allen Befugnissen von Gliedern einer öffentlich aufgenommenen Kirche anerkannt zu werden, könnte keinem Zweifel unterliegen.

Dennoch wird solche Anerkennung den neu entstandenen lutherischen Gemeinden zu Ihringen und Nußloch von der Großherzoglich Badenschen Regierung beharrlich verweigert, und ist nun auch das Recht derselben auf diese Anerkennung neuerlich in einer eigenen Schrift: „Einige Worte zur Beleuchtung der Bitte mehrer aus der unirten evangelischen Landeskirche ausgetretenen Mitglieder um kirchliche Anerkennung als evangelisch-lutherische Kirchengemeinden. Karlsruhe, Druck der W. Hasperschen Hofbuchdruckerei 1852" ausführlich bestritten worden. Es wird darin S. 10 fg. auf ein von mir unter dem 3. Sept. v. J. in dieser Sache erstattetes Gutachten Bezug genommen. Dies veranlaßt mich die darin dargelegte Ansicht hier weiter zu begründen und gegen die jetzt wider sie vorgebrachten Einwendungen zu vertheidigen.

Das herrschende Religionsbekenntniß in der vormaligen Markgrafschaft Baden war das lutherische; erst in dem durch neue Erwerbungen vermehrten Kurfürstenthum, nachher Großherzogthum Baden trat demselben mit gleicher Berechtigung das reformirte, wie das katholische Glaubensbekenntniß zur Seite. Es bestunden von da an zwei selbstständige evangelische Kirchen in Baden neben einander, eine lutherische und eine reformirte, wie sie als solche auch in dem oben angeführten Constitutionsedikt von 1807 erscheinen.

Im J. 1821 aber wurde eine schon lange vorbereitete Union dieser beiden Kirchen durch eine eigens dazu berufene Generalsynode zum förmlichen Abschluß gebracht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Aus der darüber errichteten, nachher landesherrlich bestätigten Vereinigungsurkunde sind für uns besonders wichtig folgende Stellen:

§. 1. Beide bisher getrennten evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogthum Baden bilden hinfort Eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden dermaßen in sich schließt, daß in derselben jetzt und in der Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen Statt finden kann und darf, sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl und innig vereinigtes Ganzes darstellt.

§. 2. Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche entstanden sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Konfession im Allgemeinen, sowie den besondern Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben insofern und insoweit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen Bekenntnißschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

§. 3. Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jetzt schon unirten als noch getrennten

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden, und erklärt sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen.

Wir wollen nun die rechtlichen Folgen der auf diese Bestimmungen hin zum Vollzug gekommenen Union der beiden evangelischen Landeskirchen erwägen. Natürlich müssen wir hierbei einen rein juristischen Standpunkt einnehmen und uns jeder theologischen Würdigung der Union völlig entschlagen. Ob dieselbe vom Gesichtspunkt derjenigen aus, welche sie zu Stande brachten, als ein wahrer Fortschritt in der kirchlichen Entwicklung oder vom Gesichtspunkt der lutherischen Orthodoxie aus vielmehr als ein Rückschritt anzusehen sei, das ist für eine ächt juristische Beurtheilung derselben vollkommen gleichgültig.

Jene rechtlichen Folgen bestehen aber darin:

1. Die lutherische und reformirte Kirche Badens haben als solche zu bestehen aufgehört. Dieses wird in der Schrift, gegen welche unsre Erwiederung gerichtet ist, S. 5 ausdrücklich zugegeben, und in der That würde es sich auch schwer in Abrede stellen lassen. Denn wenn zwei bisherige Ganze so mit einander vereinigt werden sollen, daß sie fortan „nur Ein wohl und innig vereinigtes Ganzes darstellen", so ist dies nothwendig durch ihre beiderseitige völlige Auflösung bedingt.

2. Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche Badens ist in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen eingetreten. Dies würde hinsichtlich des „Eintritts in die Rechte" aus ihrer eigenen Erklärung freilich nicht abgeleitet werden können. Denn kein Subjekt kann Rechte dadurch erwerben, daß es sich selbst dieselben beilegt. Allein indem diese Erklärung die landesherrliche Bestätigung erhalten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

hat, die Union auf Grund derselben ohne Widerspruch zum Vollzug gekommen ist, und die vereinigte evangelische Kirche Badens seit 30 Jahren in allgemein anerkanntem und unangefochtenem Besitz jener Rechte wirklich ist, halten wir jede Erörterung darüber, ob sie diese Rechte wirklich erworben habe, für durchaus überflüssig und nutzlos.

3. Innerhalb dieser neuen evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens kann, so lange die Vereinigungsurkunde ihr Grundgesetz ist, keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen Statt finden; d. h. es kann keine Gemeinde, welche ausschließlich zu reformirten oder lutherischen Symbolen sich bekennt und Glieder der andern Bekenntnißgemeinschaft von ihrer Kirchengemeinschaft ausschließt, einen Theil dieser Landeskirche ausmachen. Diese Bestimmung konnte die neue vereinigt evangelisch-protestantische Landeskirche Badens im Wege der Kirchengesetzgebung mit voller Wirksamkeit aufstellen, und kraft derselben ist die oberste Behörde derselben berechtigt und verpflichtet, Lutheranern und Reformirten, welche keine Kirchengemeinschaft mit einander halten wollen, die Mitgliedschaft in der Landeskirche zu versagen. Eben so sind aber natürlich auch Alle, die sich in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen, sich zu den Symbolen der lutherischen oder reformirten Kirche, als dem reinen und lauteren Ausdruck ihres Glaubens zu bekennen, und an einem rein auf diese Bekenntnisse gegründeten Gemeindeleben Theil zu nehmen, verpflichtet und genöthigt, aus der Badenschen Landeskirche auszuscheiden.

Dies kann man nicht bestreiten, auch wenn man der Meinung ist, — die wir hier Niemanden benehmen wollen —, daß Kirchenglieder, welche jenen Drang fühlen, Leute von zu engem Gewissen und beschränktem Verstande sein müßten. Man kann darum doch die Thatsache nicht in Abrede stellen, daß es bis zum heutigen Tag eine sehr große Anzahl von Christen und

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

darunter nicht wenig Theologen von allgemein anerkannter wissenschaftlicher Tüchtigkeit gibt, welche innigst davon überzeugt sind, daß die Symbole der lutherischen Kirche überhaupt und namentlich auch in den Lehren, worin sie von der reformirten Kirche abweicht, den Ausdruck der richtig erkannten geoffenbarten Wahrheit enthalten. Diejenigen aber, welche von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind, können sich natürlich unmöglich in ihrem Gewissen dabei beruhigen, daß sie, wie unsere Gegenschrift S. 9 sagt, „ungehindert sind, in der unirten Kirche dieser Lehre anzuhängen, wobei sie sich nur (sic) dem eingeführten Ritus unterwerfen müssen"; denn jeder religiösen Ueberzeugung wohnt nothwendiger Weise der Trieb inne, daß sie nicht blos in der Stille des eigenen Herzens gehegt, sondern in Gemeinschaft mit Andern bekannt und durch eine ihr vollkommen entsprechende gemeindliche Gottesverehrung ausgeübt werden will. Dazu kommt, daß wer mit solcher Ueberzeugung in einer Kirchengemeinschaft verharrt, deren Bekenntniß mit seiner Ueberzeugung nicht übereinstimmt, dadurch thatsächlich seine Ueberzeugung verläugnet, und darauf verzichten muß, irgend welche Sicherheit dafür zu haben, daß auch seine Kinder und Nachkommen in derselben unterwiesen und befestigt werden, an welchem Allem ihm doch wesentlich gelegen sein muß. Ob er dabei Falsches für wahr, Unwichtiges für wichtig hält, — darauf kommt nichts an; wer wollte sich auch anmaßen, darüber zu entscheiden? Unmöglich aber kann man dem, welcher in Gemeinschaft mit so vielen Tausenden seiner Zeitgenossen und der Christen der letzten drei Jahrhunderte, unter welchen sich die ausgezeichnetsten Gottesgelehrten befinden, Männer, wie z. B. der geist- und gemüthvolle Liederdichter Paul Gerhardt, überzeugt ist, daß die lutherische Kirchenlehre vom heil. Abendmahl lauter Wahrheit und die reformirte Kirchenlehre eine irrige sei, zumuthen, diesen Unterschied für einen unwichtigen zu halten. Geht man

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

freilich von der Ansicht aus, daß die Wahrheit in dieser Lehre unerforschlich sei, oder doch erst erforscht werden müsse, so kann man allerdings den Unterschied zwischen der Lehre beider Kirchen als unerheblich betrachten. Allein man muß bedenken, daß eben Diejenigen, von welchen hier die Rede ist, überzeugt sind, die lutherische Kirchenlehre sei in der heil. Schrift klar und unzweideutig ausgesprochen; dann wird man auch begreifen, daß ihnen jede Abweichung davon nicht als unbedeutend erscheinen kann, und uns zugeben, daß überzeugungstreue Lutheraner weder „Zeloten", noch „Fanatiker" zu sein brauchen, um sich zum Austritt aus der unirten Badenschen Kirche genöthigt zu sehen. Dies wird noch besser erhellen, wenn wir auf die weitere rechtliche Folge der Badenschen Union näher eingehen, daß nämlich

4. aus jener Union eine neue Kirche hervorgegangen ist, welche außer der Gemeinschaft der lutherischen Gesammtkirche steht. Diesen Punkt habe ich schon in meinem früheren Gutachten genauer zu beweisen gesucht. Meine Beweisführung hat in der oft angeführten Gegenschrift zwar Widerspruch, aber keine Widerlegung gefunden, indem S. 10 einfach gesagt wird, es sei „jedenfalls" durch meine Gründe die Frage nicht entschieden, ob die unirte evangelische Landeskirche Badens Dasjenige nicht mehr sei, wofür sie sich doch selbst erklärt habe, nämlich innigst verbunden mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes. Ich will darauf nicht antworten, daß ihre eigene Erklärung über das, was sie sei, doch unmöglich beweisen könne, daß sie sei, was sie sein wolle. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß ein „innigstes Verbundensein mit den evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes" noch gar nicht ebenso viel ist, als Zusammengehörigkeit mit denselben zu Einer lutherischen Gesammtkirche. Hätte sich die unirte Badensche Landeskirche durch jene Worte wirklich für eine lutherische Landeskirche, für ein Glied der lutherischen

Gesammtkirche erklären wollen, so hätte sie damit behauptet, die in die Union eingetretenen Reformirten seien dadurch zur lutherischen Kirche übergetreten, sie seien Lutheraner geworden, wogegen sich diese gewiß großentheils feierlichst verwahrt haben würden.

Wahrhaft entscheidend ist und bleibt aber dafür die im §. 2 der Unionsurkunde enthaltene, oben angeführte Bestimmung über das Bekenntniß der neuen Kirche. Es gibt schlechterdings kein anderes Mittel, um zu erkennen, ob eine Kirchengemeinschaft wirklich eine lutherische Kirche sei, als die Prüfung, ob ihr öffentliches, gemeinsames Bekenntniß das lutherische ist. Die Erklärung, womit sich die lutherische Kirche selbst in die Welt eingeführt und ihren Begriff unabänderlich bestimmt hat, ist der Art. VII der Augsburgischen Confession:

> Es wird auch gelehrt, daß alle Zeit müsse Eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.
>
> Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Epheser 4, 5. 6. Ein Leib ꝛc.

Welches aber der „reine Verstand des Evangeliums" und der „Wortgemäße Gebrauch der Sacramente" sei, das hat sie nicht etwa dahin gestellt gelassen, und desfalls blos auf die heil. Schrift und die freie Forschung des Einzelnen in derselben verwiesen, sondern sie hat ihre zweifellose und freudige Gewiß-

heit hierüber in den übrigen Artikeln der Augsburgischen Konfession und ihren späteren, damit übereinstimmenden, dieses Grundbekenntniß nur weiter entwickelnden Bekenntnißschriften mit großer Klarheit und Bestimmtheit bezeugt. Welche Gemeinschaft nun erklärt, daß sie dieses Zeugniß annehme, und auch ihrerseits eben das als den reinen Verstand des Evangeliums und den wortgemäßen Gebrauch der Sacramente anerkenne, was die lutherischen Bekenntnißschriften als solchen bekennen, die ist ein Glied der lutherischen Kirche, und jede, die dies nicht erklärt, die sich zu einem andern Verständniß der heil. Schrift bekennt, oder es dahin gestellt sein läßt, welches das richtige Verständniß der heil. Schrift sei, die ist kein Glied der lutherischen Kirche.

Diese Wahrheit scheint mir zu einfach und zu sehr von selbst einleuchtend zu sein, um eines weiteren Beweises zu bedürfen. Ich bitte nur auch hier wieder, nicht zu übersehen, daß wenn ich auf ihre Anerkennung Anspruch mache, ich damit Niemand zumuthen will, die lutherische Kirche für die wahre Kirche zu halten. Ich gedenke hier mit Niemanden zu streiten, der behaupten will, die lutherischen Symbole entsprächen nicht mehr dem heutigen christlichen Bewußtsein, die Lehre sei darin zu abstrakt gefaßt u. s. f., und es müsse daher die lutherische Kirche jetzt ein anderes Bekenntniß aufstellen. Wer das behauptete, könnte darin vollkommen Recht haben; aber ganz gewiß hätte er Unrecht, wenn er behauptete, eine Gemeinschaft, welche seinen Rath befolgte, bliebe dabei eine lutherische Kirche; sie könnte eine bessere und wahrere Kirche als die lutherische sein; aber jedenfalls wäre sie eben keine lutherische Kirche mehr.

Ich will also auch der Badenschen unirten Landeskirche damit gar nicht zu nahe treten, daß ich behaupte, sie sei keine lutherische Kirche; aber abgehen kann ich von dieser Behauptung nicht. Denn so viele Belehrung ich auch der trefflichen Schrift

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

des Herrn Kirchenrath Dr. Hundeshagen: „Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden" verdanke, — davon hat sie mich nicht zu überzeugen vermocht, daß das „in sofern und in soweit" des oben abgedruckten §. 2 der Vereinigungsurkunde keine Beschränkung des vollen Anerkenntnisses der reformatorischen Symbole und des ihnen bis dahin zuerkannten normativen Ansehens enthalte. Wenn der lange Nachsatz dieses §. 2, wie Hundeshagen meint, nichts anderes sagen sollte, als daß jenes normative Ansehen der Symbole in derselben Weise beschränkt sein soll, in der es bisher in den evangelischen Kirchen (namentlich auch laut der Concordienformel) beschränkt gewesen sei, so war die Ausdrucksweise so außerordentlich ungeschickt, daß jedes Kind eine bessere finden konnte. Ein Jurist aber kann sich unmöglich entschließen, eine mit größtem Bedacht und mit dem Gefühl der höchsten Wichtigkeit des Inhalts von gelehrten Männern abgefaßte Urkunde so auszulegen, daß er dabei eine derartige Mangelhaftigkeit des Ausdrucks annimmt, während die einfachste grammatische Auslegung einen ganz unzweideutigen Sinn darbietet, der nun freilich sehr verschieden von dem ist, was man in der Urkunde zu lesen wünschte. Dieser unzweideutige Wortsinn des §. 2 der Unionsurkunde ist aber, wenn wir nur allen Wortschwall beseitigen, ganz einfach der: Die heil. Schrift ist die einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens; welches ihr wahrer Inhalt sei, muß durch freie Forschung gefunden werden; Ergebnisse solcher freien Forschung in der heil. Schrift sind die Augsburgische Konfession, der lutherische*) und Heidelberger Katechismus; es wird ihnen normatives Ansehen beigelegt, insofern und insoweit in ihnen das Schriftprincip zur

*) Merkwürdig ist es, daß es aussieht, als hätten die Verfaßer dieses Artikels nur von einem Katechismus Luthers gewußt oder wissen wollen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Anwendung gebracht ist, weil sie demnach auch die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus enthalten.

Damit ist offenbar erklärt, es bleibe dahingestellt und sei durch freie Schriftforschung erst noch zu ermitteln, wie viel bleibende Wahrheit in jenen Symbolen enthalten sei.

Dies ist aber ein ganz anderes Bekenntniß, als das der lutherischen Kirche. Allerdings erkennt auch der Eingang der Concordienformel an, daß die Kirchenlehre fortwährend durch Vergleichung mit der heil. Schrift geprüft werden müsse, aber sie geht von der Zuversicht aus, daß diese Vergleichung nur die Richtigkeit der lutherischen Kirchenlehre bestätigen werde, und will jedenfalls, daß bis die Kirche zu einer andern Erkenntniß gekommen sein würde, innerhalb derselben nach den Bekenntnissen der ersten Kirche (d. h. den drei ökumenischen Symbolen), der ungeänderten Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldenschen Artikeln, und dem kleinen und großen Katechismus Luthers „alle Lehre angestellet, und was derselbigen zuwider, verworfen und verdammet werde."

Die Art und Weise der Handhabung dieses Bekenntnisses kann in der lutherischen Kirche eine sehr verschiedene sein, aber als Bekenntniß der Kirche muß es festgehalten werden, wenn eine Gemeinschaft eine lutherische Kirche sein soll. Als solches ist es auch in der Badenschen lutherischen Landeskirche bis zur Union festgehalten worden, wie sich aus den höchst schätzbaren Mittheilungen Hundeshagens ergibt; aber durch die Union ist es als Bekenntniß der neuen Kirche aufgegeben worden, und mußte ja jedenfalls insofern aufgegeben werden, als zu dem Bekenntniß der lutherischen Kirche wesentlich auch der entschiedene Widerspruch gegen die reformirte Kirchenlehre und zwar keineswegs blos im Punkte des heil. Abendmahls gehört, woraus sich von selbst ergibt, daß selbst dann die heutige Badensche Landeskirche nicht als Glied der lutherischen Gesammt-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

kirche betrachtet werden könnte, wenn sie nach Hundeshagens Ansicht am früheren normativen Ansehen der beiderseitigen Symbole in den übereinstimmenden Lehren festgehalten hätte.

Ist nun aber auch hieraus zu schließen, daß diejenigen Christen in Baden, welche mit entschiedener Ueberzeugung die lutherische Kirche für die wahre Kirche halten, sich genöthigt sehen müssen, aus der unirten Landeskirche auszutreten, so entsteht nun eben die Frage, ob dieselben, wenn sie dann in die lutherische Kirche eintreten, sich auf das der letzteren nach dem Westfälischen Frieden und dem Constitutions-Edikt von 1807 in Baden zukommenden Recht öffentlicher Religionsübung (oder kirchliche Staatsbürgerrecht) berufen können, oder nicht?

Man verneint diese Frage, weil durch die Union die vereinigte, evangelisch-protestantische Landeskirche in die Rechte der evangelischen Kirchen eingetreten sei, welche in §. 7 des Constitutions-Edikts als die allein aufgenommenen Kirchen neben der katholischen aufgeführt seien. Wir selbst haben oben anerkannt, daß die unirte Kirche in die Rechte der beiden bis dahin getrennten evangelischen Kirchen des Landes eingetreten sei, allein nur in dem Sinne, daß ihr nunmehr der Genuß der positiven Rechte dieser Kirchen an deren Statt zustehe. Daraus folgt aber keineswegs, daß dadurch die Zusicherung öffentlicher Religionsübung, welche das Constitutions-Edikt in Gemäßheit des Westfälischen Friedens den Anhängern des lutherischen Religionsbekenntnisses gewährt, aufgehoben sei. In dieser Hinsicht konnte die durch die Union erfolgte Auflösung der lutherischen Landeskirche in Baden keine andere Folge haben, als daß nunmehr zeitweise in Baden kein Subjekt vorhanden war, welches auf die Anwendung jener Zusicherung Anspruch machen konnte. Niemals jedoch verliert eine Rechtsbestimmung dadurch ihre Kraft, daß zeitweise keine Person im Lande vorhanden ist, auf welche sie Anwendung finden könnte. Sobald wieder der-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

gleichen Personen da sind, können dieselben auch mit vollem Recht wieder die dadurch für sie begründeten Rechtsansprüche geltend machen. Ueberdieß war das Recht öffentlicher Religionsübung, welche das Constitutions-Edikt von 1807 für das lutherische Religionsbekenntniß anerkannte, in der That ein Recht der lutherischen Gesammtkirche, deren Bestand natürlich durch die Badensche Union in keiner Weise berührt werden konnte, so lange sie durch andere lutherische Landeskirchen repräsentirt war. Diese lutherische Gesammtkirche konnte und mußte fortwährend jenes Recht für alle, die sich als ihre Glieder in Baden bekennen wollten, in Anspruch nehmen, und sie kann und muß es auch jetzt für die beiden Gemeinden in Ihringen und Nußloch in Anspruch nehmen, deren Glieder neuerdings aus der unirten Kirche in Baden ausgetreten sind und sich als lutherische Kirchengemeinden auf Grund des lutherischen Bekenntnisses constituirt haben.

Die Bestimmung der Vereinigungs-Urkunde für die neue Badensche Landeskirche, daß in derselben jetzt und in der Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen stattfinden könne und dürfe, konnte schon nach ihrem Wortlaut lediglich die Bedeutung eines Gesetzes für die inneren Verhältnisse dieser Landeskirche haben, keineswegs aber die Bedeutung, daß dadurch das Staatskirchengesetz aufgehoben werden sollte, welches den Lutheranern in Baden das kirchliche Staatsbürgerrecht zusicherte. Niemals kann ein Staatsgesetz durch einen einseitigen Erlaß der Kirchengewalt umgestoßen werden. Ist auch der Landesherr zugleich Inhaber der Kirchengewalt und ertheilt als solcher einem mit bestehenden Staatsgesetzen in Widerspruch tretenden Kirchengesetze seine Sanction, so kann dadurch doch um so weniger jenen Staatsgesetzen derogirt werden, wenn er, wie es in Baden damals der Fall war und noch ist, bei Aufhebung von Staatsgesetzen an die Zustimmung von Ständen gebunden

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

ist. Hätte daher auch jene Bestimmung der Unionsurkunde die Absicht gehabt, das Constitutions-Edikt von 1807 in dem fraglichen Punkte abzuändern, so würde sie hierin eben unbedingt ungiltig gewesen sein. Es ist ganz irrig, wenn die Gegenschrift S. 8 behauptet, das mehr genannte Constitutions-Edikt habe in der Beziehung, wovon hier die Rede ist, ohne Mitwirkung der Stände abgeändert werden können, weil es, so weit es die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche betreffe, ein Ausfluß des Kirchenregiments gewesen sei. Letzteres ist ganz richtig; aber die Frage, welchen Religionsparteien das Recht öffentlicher Religionsübung zukomme, betrifft eben nicht die inneren kirchlichen Verhältnisse, sondern die äußeren; es ist nicht eine Frage des inneren Kirchenrechts, sondern des Staatskirchenrechts.

Es ist aber auch gar nicht anzunehmen, daß jene Bestimmung der Vereinigungsurkunde wirklich die eben angenommene Absicht gehabt habe. Denn es darf nie ohne die dringendsten Gründe vermuthet werden, daß ein landesherrlicher Erlaß wohl erworbene Rechte aufheben wolle, die wie diejenigen, um welche es sich hier handelt, durch altehrwürdige geheiligte Friedensschlüsse und Grundgesetze des Staates verbürgt sind. Die Gegenschrift bestreitet S. 11 die Anwendbarkeit des Westfälischen Friedens auf die hier vorliegende Frage. Allein man vergleiche, was K. F. Eichhorn in den Grundsätzen des Kirchenrechts Band 1, S. 380 f. über diesen Punkt sagt: „Die Reichsgesetze begründeten durch ihre Bestimmungen zugleich ein wohl erworbenes Recht jeder Kirche in den einzelnen deutschen Staaten, auf Religionsübung in einem bestimmten Umfang, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und auf eine bestimmte Kirchenverfassung. Diese Rechte machten seitdem einen Theil des Kirchenstaatsrechts eines jeden einzelnen Landes aus. In dieser Bedeutung ist ihre Fortdauer keinem Zweifel unterworfen und wenn sie gleich nicht unter den Schutz des deutschen Bundes

gestellt und durch diesen vertragsweise eben so unabänderlich geworden sind, als sie während der Reichsverfassung durch die Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsgesetze waren, so sind sie wenigstens gleich jedem anderen wohlerworbenen Recht gesichert. Ihre Aufhebung kann daher der Form und den Gründen nach nur in so weit zuläßig sein, als sie bei anderen wohlerworbenen Rechten verfassungsmäßig gerechtfertigt werden könnte."

Die Stelle des Westfälischen Friedens, welche im vorliegenden Falle maaßgebend ist, findet sich im J.P.O. Art. VII. §. 1.

Quoniam controversiae religionis, quae inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori compositioni reservatae sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius Territorii Dominus vel alicujus ecclesiae Patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu jure successionis, seu vigore praesentis Tractatus Pacis aliove quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperarit, ipsi quidem concionatores aulicos suae Confessionis citra subditorum onus aut praejudicium secum atque in residentia sua habere liceat, at fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas immutare, vel templa, scholas, hospitalia aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, episcopalis, patronatus aliove quocunque praetextu subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

impedimentum aut praejudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre.

Der Grundgedanke dieser Bestimmungen ist der: die zwei protestantischen Religionsbekenntnisse und die darauf begründeten zwei Kirchen (duae partes) sollen gegenseitig in ihren Rechten auf öffentliche Religionsübung in den bestimmten Territorien, wo sie diese besitzen, geschützt werden. Man hatte dabei nur den Fall im Auge, daß das Territorium durch Religionswechsel des Landesherrn oder durch einen Dynastiewechsel unter einen Landesherrn anderer protestantischer Konfession kommen würde. Diesem Fall steht aber der andere, wie er hier vorliegt, juristisch ganz gleich, daß mit dem lutherischen Landesherrn die Gesammtheit der augenblicklich im Lande vorhandenen Lutheraner zu einem anderen protestantischen Religionsbekenntnisse übertritt. Immer müssen hierbei die Rechte der lutherischen Kirche auf öffentliche Religionsübung in diesem Lande unangetastet bleiben und insbesondere kann der Landesherr nicht unter dem Vorwande der Rechte, welche ihm das landesherrliche Kirchenregiment gewährt, einseitig die Gesetze des Kirchenstaatsrechts zu Gunsten der Kirche, welcher Er nun angehört und zum Nachtheil der lutherischen Kirche abändern.

In der That war der eigentliche Sachverhalt in Baden im J. 1821 der: man setzte irrigerweise voraus, die lutherische Kirchenlehre im Gegensatz zur reformirten habe ganz und für immer ihre Macht über die Ueberzeugungen, Gemüther und Gewissen der Menschen verloren. In diesem Sinne glaubte man vollkommen arglos die Rechte der lutherischen Kirche und des lutherischen Bekenntnisses völlig ignoriren zu können. Hätte man gewußt, daß jene Macht des lutherischen Glaubens nur augenblicklich schlafe und bald wieder neu erwachen werde, so würde man gewiß bei der Achtung, die man vor dem unveräußerlichen Rechte der Gewissensfreiheit hatte, sich gehütet

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

haben, Bestimmungen zu treffen, die den Anschein haben konnten, als wollten sie in grellem Widerspruch mit jener Achtung für alle Zukunft die öffentliche Religionsübung Badenschen Landeseinwohnern versagen, welche sich durch ihr Gewissen angetrieben fühlen würden, aufs Neue den Glauben ihrer Väter zu bekennen, und zu der lutherischen Kirche zurückzutreten, so daß diese in Baden jetzt kaum eine kümmerliche Duldung als Sekte finden sollten, während ihr Bekenntniß beständig die feste Grundlage großer deutscher Landeskirchen geblieben ist und schon dadurch hinreichend seine fortdauernde Lebenskraft beweist.

Doch wir brauchen uns nicht auf solche blose Vermuthungen einzulassen. Welches auch immer die Ansicht oder Absicht der Verfasser der Vereinigungsurkunde und des sie bestätigenden Landesherrn gewesen sein mag, es steht nach den obigen Ausführungen fest, daß der von den Gegnern angerufenen Bestimmung in keiner Weise eine solche rechtliche Wirksamkeit zukommen konnte, wodurch das verfassungsmäßige Recht derjenigen Badenschen Landeseinwohner, welche sich zum lutherischen Glauben bekennen, auf Anerkennung der von ihnen gebildeten Gemeinden als lutherischer Kirchengemeinden beseitigt oder geschmälert worden wäre.

Uebrigens wird nun allerdings mit Gewährung dieser Anerkennung eine neue Organisirung der lutherischen Kirchengemeinschaft in Baden verbunden werden müssen; allein keineswegs in der Art, wie es S. 15 der Gegenschrift als nothwendig angenommen wird, daß nämlich ein besonderes Konsistorium für diese zwei kleinen lutherischen Kirchengemeinden bestellt werden müßte.

Der in dieser Beziehung einzuschlagende Weg ist durch den schon oben angeführten Art. VII. §. 1 des J. P. O. klar und bestimmt vorgezeichnet, indem es am Schlusse desselben so heißt:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae jus praesentandi non habent, nominare idoneos scholarum et ecclesiarum ministros a publico loci Consistorio et Ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus Communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae Communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

Es ist hiernach jenen lutherischen Kirchengemeinden das Recht einzuräumen, sich ihre Geistlichen zu wählen, von einer auswärtigen lutherischen Kirchenbehörde prüfen und ordiniren zu lassen und dann die landesherrliche Bestätigung derselben als Pfarrer zu erbitten, welche auch hierauf unweigerlich zu ertheilen ist, wenn nicht aus verfassungsmäßigen rein politischen Gründen ein Verweigerungsgrund abgeleitet werden kann. Die Bestellung einer lutherischen oberen Kirchenbehörde im Lande selbst ist durchaus entbehrlich.

Durch die bisherigen Ausführungen hoffe ich das gute Recht der Lutheraner in Baden zur Genüge erwiesen zu haben. Wo es sich um Anerkennung eines wirklichen Rechts handelt, da kann diese nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie mit keinerlei unbequemen Folgen verknüpft sei. Gerechtigkeit zu üben, ist die erste und unbedingteste Pflicht jeder Obrigkeit; es würde eine unerläßliche Pflicht der Badenschen Staatsregierung sein, das kirchliche Staatsbürgerrecht der Badenschen lutherischen Staatsangehörigen anzuerkennen, wenn auch wirklich als unausbleibliche Folge davon die Inconvenienzen zu erwarten wären, welche die Gegenschrift S. 13 ff. befürchtet. Obwohl also die

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Erwägung solcher Besorgnisse außerhalb der juristischen Betrachtung der Sache liegt, welche wir zunächst uns hier zur Aufgabe gemacht haben, so wollen wir doch zum Schlusse auch hierauf noch mit einigen Worten eingehn.

Jene Furcht besteht wesentlich darin, es möchte durch Willfährigkeit gegen die Bittsteller 1) den Bestrebungen einer in Deutschland gegenwärtig auftauchenden, nicht unbeträchtlichen kirchlichen Partei unduldsamer Lutheraner Vorschub geleistet, und 2) der Bestand der unirten Landeskirche in Baden gefährdet werden.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob und in wieweit die der ersteren Besorgniß zu Grund liegende thatsächliche Behauptung wirklich begründet ist; ich beschränke mich darauf, zu bedenken zu geben, ob nicht, wenn eine mächtige Partei mit solchen Bestrebungen wirklich vorhanden ist, der stärkste Vorschub, der ihr geleistet werden kann, gerade darin besteht, daß die historisch begründeten Rechte der lutherischen Kirche (welche nicht mit allenfallsigen Prätensionen einer blosen lutherischen Kirchenpartei verwechselt werden dürfen) mißachtet, die durch historisches Recht fest gezogenen Gränzen zwischen den beiden protestantischen Kirchen verrückt, und diejenigen, welche nichts als Anerkennung jener Rechte, Achtung dieser Gränzen wollen, zurückgewiesen und bedrängt werden? Es hat gewiß alle Wahrscheinlichkeit gegen sich, daß da, wo die lutherische und die reformirte Kirche in wohl beobachteter rechtlicher Begränzung nebeneinander bestehn, ein rein theologischer Konfessionshader in unserer Zeit großen Anklang finden könnte. Wer da den Frieden zwischen beiden Kirchen durch theologische Kontroversen stören wollte, der würde allgemein als Friedensstörer betrachtet und abgewiesen werden. Sobald aber der einen oder der andern Kirche zugemuthet wird, die ihr rechtlich zukommende Selbstständigkeit der andern zu lieb aufzugeben oder zu beschränken, erscheint der er-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

neuerte Kampf gegen die andere Kirche als Nothwehr, und jede Nothwehr findet Theilnahme. Der Eingriff in die Rechte einer Kirche erhitzt die Gemüther derjenigen, welche ihr mit ganzer Seele anhangen, und führt sie dann leicht selbst über die Schranken des Rechts und der christlichen Liebe hinaus. Nichts würde sie schneller und gründlicher wieder zu beruhigen vermögen, als wenn man allenthalben genau und gewissenhaft sich an das hielte, was Rechtens ist. Rechtsverweigerungen, Kränkungen, Verfolgungen haben immer kirchliche Parteiungen, welchen sie Einhalt thun wollten, gefördert und gestärkt.

Was aber die Gefährdung anlangt, welcher der Bestand der unirten Landeskirche durch Gewährung des Gesuchs der Lutheraner zu Ihringen und Nußloch ausgesetzt sein soll, so dürfte diese Gefahr in der Gegenschrift wohl zu hoch angeschlagen werden. Ein sicheres Urtheil hierüber wäre indessen freilich durch eine genauere Kenntniß der in Betracht kommenden Personen und Zustände bedingt, als sie mir zu Gebot steht. Wie es aber auch immer damit stehen mag, die Pflicht derjenigen Männer in Baden, welche die Union als ein heilsames Werk, das die Vorfahren gestiftet, aufrecht erhalten zu müssen glauben, kann nie so weit gehen, daß sie deßhalb genöthigt wären, ungerecht gegen die Lutheraner zu sein; eine Pflicht zur Ungerechtigkeit kann es nicht geben.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Nachricht.

Auf dem Wege des Buchhandels sind durch die Verlagsbuchhandlung von S. G. Liesching Exemplare der kürzlich im Druck erschienenen

Petitionen zweier evangelisch-lutherischen Gemeinden im Großherzogthum Baden um kirchliche Anerkennung. Mit drei Beilagen. Preis 12 kr.

zu beziehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Druck von J. Kreuzer in Stuttgart.

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe